

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BH (A) 5/95

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 1995 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r** sowie die Richter **D r. M e y e r** und **B a u m a n n** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 31. Januar 1995 Prozeßkostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Antrag des Klägers, der in der Hauptsache Rentenleistungen aufgrund eines im Juli 1985 in Deutschland erlittenen Unfalls begehrt, ihm Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung, nämlich eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin, entgegen § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das Bundessozialgericht (BSG) dürfte die Revision gemäß § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGG nur zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte,
- das Urteil des LSG in tragenden Gründen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweiche oder
- bestimmte Verfahrensmängel vorlägen.

Hingegen ist die angebliche sachliche Unrichtigkeit des Urteils des LSG kein Revisionszulassungsgrund.

Die Durchsicht der Verwaltungsvorgänge der Beklagten, der vorinstanzlichen Streitakten, insbesondere des Urteils des LSG, sowie der BSG-Akte einschließlich der Eingaben des Klägers hat keinen Hinweis ergeben, einer der vorgenannten Revisionszulassungsgründe könne vorliegen. Demgegenüber kann der Auffassung der Beklagten nicht gefolgt werden, der Kläger habe bereits mit seinen Schriftsätzen vom 20. April 1995 bzw 20. Mai 1995 eigenhändig eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Soweit er zur Begründung seines Prozeßkostenhilfe- und Beiordnungsantrags vorträgt, er müsse "Berufung" einlegen, weil das LSG seinem Begehren auf "Zahlung einer vorübergehenden Rente bis zur Abklärung der Verhältnisse" nicht stattgegeben habe, hat er nach dem Gesamtinhalt seines Vorbringens nicht erklärt, die Nichtzulassungsbeschwerde werde neben dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat entsprechend § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

